

KT-Drucksache Nr. X-0177

für den Sozial-, Schul- und
Kulturausschuss
-öffentlich-

**Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV)
- Aufhebung des Sperrvermerks**

Beschlussvorschlag:

1. Der Sperrvermerk über 14.350,00 EUR für die im Haushalt 2020 bei Produktgruppe 31.60 eingestellten 40.000,00 EUR zur Förderung des Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV) wird in Höhe von 4.000,00 EUR aufgehoben.
2. Die Aufhebung erfolgt vorbehaltlich der Landesförderung in gleicher Höhe.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 282.100,00 EUR	Anteil Landkreis: 29.650,00 EUR
Teilhaushalt:4 Produktgruppe:31.60	Im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagte Haushaltsmittel: 40.000,00 EUR Davon mit Sperrvermerk versehen: 14.350,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: Abhängig von der Höhe der Landesförderung in derselben Höhe	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Haushalt 2020 wurden für einen Zuschuss an den Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV) 40.000,00 EUR im Teilhaushalt 4 bei Produktgruppe 31.60 eingestellt (KT-Drucksache Nr. X-0059).

Der DBV erhält vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Reutlingen eine Förderung für die sogenannten Querschnittsaufgaben, insbesondere für die Gewinnung und Be-

gleitung ehrenamtlicher Betreuer. Das Land geht bei seiner Förderung von einer kommunalen Mitfinanzierung in gleicher Höhe aus. Für den Haushalt 2020 war auf der Grundlage der dann vorhandenen Informationen eine Erhöhung der Förderung der Betreuungsvereine um 14.350,00 EUR zu erwarten.

Die Mittelfreigabe stand unter dem Vorbehalt der Erhöhung des Landeszuschusses in gleicher Höhe. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 14.350,00 EUR wurden mit einem Sperrvermerk versehen, über dessen Freigabe der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss entscheidet.

Es ist nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvorschrift (Anlage) davon auszugehen, dass die Landesförderung für den DBV lediglich nur noch um 4.000,00 EUR erhöht wird. Analog dazu soll eine Mittelfreigabe in gleicher Höhe durch den Landkreis Reutlingen erfolgen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Derzeitiger Sachstand

Die aktuelle Mitteilung vom Sozialministerium über die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine sieht eine Erhöhung um lediglich 4.000,00 EUR auf insgesamt 11.500,00 EUR vor. Die Anpassung soll rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgen. Sie war im Anhörungsverfahren, wurde aber noch nicht erlassen.

Ursprünglich war vom Land Baden-Württemberg für den Doppelhaushalt 2020/2021 eine Erhöhung der Förderung der Betreuungsvereine um 0,8 Mio. EUR im Bereich der Querschnittsarbeit geplant. Davon wäre auf den DBV ein Anteil in Höhe von ca. 40.000,00 EUR entfallen.

Daher wurde über die Änderungsliste im Teilhaushalt 4 für das Jahr 2020 auch seitens des Landkreises eine Erhöhung des ursprünglichen Planansatzes der kreiskommunalen Zuwendung von 25.650,00 EUR auf 40.000,00 EUR eingeplant.

Mit dem als Anlage beigefügten Rundschreiben des Landkreistages Nr. 1311/2020 vom 3. Juni 2020 wird darüber informiert, dass für eine Verbesserung der Förderung der Querschnittsarbeit nur noch 0,3 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Damit soll sich die Grundförderung des Landes für jeden der 72 Betreuungsvereine im Land um 4.000,00 EUR erhöhen.

2. Aufhebung des Sperrvermerks

Der Mehraufwand des Landkreises Reutlingen für die Förderung des DBV beläuft sich bei Erhöhung des Landeszuschusses in gleicher Höhe somit auf 4.000,00 EUR, statt der erwarteten 14.350,00 EUR. Somit ist die Aufhebung des Sperrvermerks lediglich in Höhe von 4.000,00 EUR erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der KT-Drucksache liegt die abschließende Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums noch nicht vor. Mit einer Verabschiedung der Verwaltungsvorschrift wird laut Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) aber noch im Sommer 2020 gerechnet.



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 1311/2020

Frau Mäule

Telefon 0711 / 224 62-13

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: maeule@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 03. Juni 2020

Az: 429.13 Mä/NH

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen

- Möglichkeit zur Stellungnahme bis 20.06.2020

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium beabsichtigt, seine Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen rückwirkend zum 1. Januar 2020 anzupassen.

Wesentliche Änderungen:

- Die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre sollen teilweise ausgeglichen werden, indem die im Haushalt vorgesehenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 300.000 Euro an die derzeit geförderten 72 Vereine verteilt werden und die Grundförderung (Nr. 6.4 VwV BtV) um jeweils 4.000 Euro pro Verein aufgestockt wird.
- Der Fördertatbestand „Förderung von innovativen Projekten“ (Nr. 6.5.5 der VwV BtV) entfällt.
- Auf den Versand des Vordrucks „Verwendungsnachweis“ in Papierform wird verzichtet.
- Krisenbedingt waren einige Vereine nicht in der Lage, den Abgabetermin 31.03.2020 für die Beantragung der Förderung 2020 zu halten. Die Frist wurde vom Ministerium für Soziales und Integration daher per Erlass ausgesetzt und soll jetzt formell mit dieser Änderungsverordnung für das Jahr 2020 um einen Monat verlängert werden.

- Aufgrund der Corona bedingten Absage aller Veranstaltungen und der Einschränkung von Kontakten und Gesprächen können die Vereine teilweise die Kennzahlen der Leistungsparameter, die der Förderung zugrunde gelegt werden, im Jahr 2020 nicht erreichen. Die betroffenen Vereine können beantragen, dass der Landesförderung 2021 die Zahlen von 2019 anstelle derer von 2020 zugrunde gelegt werden.

Falls Sie Änderungen bzw. Ergänzungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV BtV haben, bitten wir um Rückmeldung bis **spätestens 24.06.2020** an die Mailadresse hilpert@landkreistag-bw.de.

Es wird um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen

Vom (Tag der Unterschrift durch den MD) – Az.: 5093.2-002/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.3, 2. Spiegelstrich wird die Angabe „6.5.5“ durch die Angabe „6.5.4“ ersetzt.
2. In Nummer 6.4 Satz 1 wird die Angabe „7500 Euro“ durch die Angabe „11 500 Euro“ ersetzt.
3. Die Nummern 6.5.5 und 7.6 werden aufgehoben.
4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Sonderregelungen für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021

8.1 Erhöhter Anspruch von Amts wegen

Sofern aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2020 ein erhöhter Anspruch besteht, wird dieser von Amts wegen ohne erneuten Antrag des Betreuungsvereins auf Basis der bereits vom Betreuungsverein eingereichten Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises 2019 bewilligt.

8.2 Bewältigung der Krise aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

- 8.2.1 In Abänderung der Nummern 7.2 und 7.5 wird der Termin für die Abgabe der Antragsunterlagen zur Beantragung der Landesförderung 2020 vom 31. März 2020 auf den 30. April 2020 verschoben.
- 8.2.2 In Abänderung der Nummern 6.4.1 bis 6.5.4 können die Betreuungsvereine bezüglich der Bemessungskriterien für die Landesförderung 2021 beantragen, dass anstelle der Kennzahlen des Vorjahres (2020) die Kennzahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt werden.“
5. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2.3 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.2.4 Satz 1 werden die Wörter „beigefügtem Vordruck (Anlage 3)“ durch die Wörter „dem Vordruck „Verwendungsnachweis““ ersetzt.
- c) Bei der Aufzählung der Anlagen des Zuwendungsbescheides wird das Wort „Verwendungsnachweis“ gestrichen.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Ministerialdirektor

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV)

Begründung

Die Förderung des Landes für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine wurde zuletzt im Jahr 2015 evaluiert, der Rechnungshof hat damals bei der Genehmigung der Novellierung der Richtlinien angeregt, die Richtlinien nach drei Jahren erneut zu evaluieren.

Dies ist im Jahr 2019 erfolgt, eine Arbeitsgruppe der im Land beteiligten Akteure – mit Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der kommunalen Verbände, der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine und der Wohlfahrtsverbände - hat die aktuelle Situation der Betreuungsvereine betrachtet und einen Vorschlag zur Verbesserung der Förderrichtlinien erarbeitet, der Grundlage für die Erhöhung der Haushaltsmittel um 300.000 EUR/Jahr im Staatshaushaltsplan 2020/2021 war.

Die Betrachtung der Förderung in Baden-Württemberg zeigt zwei Problemkreise:

1. Dynamisierung

Es sind sowohl der Planansatz im Staatshaushaltsplan als auch die jeweiligen Förderbeträge für die Leistungsmodule seit 2010 nicht an die tarifliche Entwicklung angepasst worden. Das bedeutet für die Mehrzahl der ihren Mitarbeitern Tariftlöhne bezahlenden Vereine, dass die Förderung im Verhältnis zu den Personalausgaben stetig abnimmt.

Der prozentuale Betrag, der auf diese Weise seit der Festlegung der Einzelbeträge im Jahr 2010 abgeschmolzen wurde, beläuft sich mittlerweile auf 23 Prozent.

2. Ausweitung der Tätigkeiten, Zunahme des Aufwands

Ein zweiter Aspekt, der bei der Bemessung der Finanzierung der Querschnittsarbeit betrachtet werden muss, ist die Zunahme und die Ausweitung der Tätigkeiten der Betreuungsvereine durch zusätzliche Aufgaben einerseits und den erhöhten Aufwand bei bisherigen Aufgaben andererseits.

So ist für die Vermeidung hoher Kosten für den Landeshaushalt aufgrund von Betreuungen entscheidend, dass eine möglichst große Anzahl von Bürgern durch die Einrichtung von Vorsorgevollmachten dazu beiträgt, rechtliche Betreuungen – i.d.R. durch Berufsbetreuer – zu vermeiden. Die Einrichtung von Vollmachten zeigt eine gute Entwicklung, allerdings ist dies mit steigendem Beratungsaufwand für die Vereine verbunden. Wie die statistische Auswertung der letzten Jahre zeigt, nimmt die Beratung Bevollmächtigter stark zu, der zeitliche und personelle Aufwand für die Beratungstätigkeit der Vereine wird bislang nur sehr unzureichend berücksichtigt (Nr. 6.5.4 VwV BtV).

Zentrales Anliegen der leistungsbezogenen Förderung war und ist die Gewinnung von möglichst vielen Ehrenamtlichen. Die Auswertung der statistischen Zahlen zeigt, dass – korrespondierend zur maximal förderfähigen Anzahl von Neugewinnungen - viele Vereine genau die 12 geförderten Neugewinnungen vornehmen, und danach offenbar der Aufwand und die Förderung nicht mehr in einem attraktiven Verhältnis stehen.

Die im Rahmen der Einführung des BTHG erfolgende erhebliche Erhöhung des administrativen Aufwands bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erhöht sich auch der Beratungsbedarf von Ehrenamtlichen, die eine Betreuung übernehmen wollen oder führen, erheblich.

Unter Berücksichtigung des dringlichsten Anliegens der Betreuungsvereine - die Anpassung an die gestiegenen Tariflöhne - und unter Berücksichtigung der Abstimmung in der Arbeitsgruppe, wird die Förderrichtlinie wie folgt geändert:

1. Der in den vergangenen Jahren faktisch abgeschmolzene Förderbetrag soll teilweise ausgeglichen werden, indem die im Haushalt vorgesehenen zusätzlichen Mittel i.H.v. 300.000 Euro an die derzeit geförderten 72 Vereine verteilt werden und pro Verein die Grundförderung (Nr. 6.4 VwV BtV) um jeweils 4.000 Euro aufgestockt wird.

2. Im Zuge der Anpassung der Verwaltungsvorschrift sollen noch zwei weitere Änderungen vorgenommen werden, die der Vereinfachung des Verfahrens dienen:

Es soll eine notwendige Bereinigung der Förderrichtlinien erfolgen, indem der Fördertatbestand „Förderung von innovativen Projekten“ (Nr. 6.5.5 der VwV BtV) gestrichen wird. Dieser Fördertatbestand wurde mit der Änderung 2015 eingeführt, hat sich aber als nicht praktikabel erwiesen und konnte daher ohnehin nur ein Jahr lang angewandt werden.

Weiter soll zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf den Versand des Vordrucks „Verwendungsnachweis“ in Papierform verzichtet werden, in der Praxis wird dieser ohnehin seit Jahren nicht mehr genutzt. Die Antragstellung erfolgt auf elektronischen Formularen, die jeweils vom KVJS versandt und durch die Vereine am PC ausgefüllt werden.

3. Aus aktuellem Anlass, d.h. vor dem Hintergrund der Erschwernisse der Arbeit bei sozialen Dienstleistungsanbietern in der „Corona-Krise“, ist es erforderlich, für die Beantragung der Landeszuschüsse 2020 und 2021 temporäre Erleichterungen vorzusehen, um die Refinanzierung der Vereine nicht zu gefährden.

Krisenbedingt waren einige Vereine nicht in der Lage, den Abgabetermin 31.03.2020 für die Beantragung der Förderung 2020 zu halten, z.B. aufgrund dessen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht anwesend sein konnten, wichtige Unterlagen nicht rechtzeitig vorlagen usw. Die Frist wurde vom Ministerium für Soziales und Integration daher per Erlass ausgesetzt und wird jetzt formell mit dieser Änderungsverordnung für das Jahr 2020 um einen Monat verlängert.

Aufgrund der Absage aller Veranstaltungen und der Einschränkung von Kontakten und Gesprächen können die Vereine teilweise die Kennzahlen der Leistungsparameter, die der Förderung zugrunde gelegt werden, im Jahr 2020 nicht erreichen. Damit diese Vereine im Jahr 2021 aufgrund dessen nicht in finanzielle Schieflage geraten, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zu beantragen, dass der Landesförderung 2021 die Zahlen von 2019 anstelle derer von 2020 zugrunde gelegt werden.